

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

2. Jahrgang

Ausgegeben am 15. März 2023

Nr. 10/2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lohne für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung der Stadt Lohne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lohne in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	54.989.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	55.218.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	800.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.139.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.644.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.286.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	22.003.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.100.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	640.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	67.525.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	72.287.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförder-Maßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.890.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	275 %

2. Gewerbesteuer	330 %
------------------	-------

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Lohne, 14.12.2022

gez. Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 10.03.2023 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.03.2023 bis 27.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lohne, Zimmer Nr. 229, öffentlich aus.

Lohne, den 14.03.2023

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin